

Hältnissen ist diese Frage zu verneinen. Einmal fallen die von den Beklagten vorgenommenen Veränderungen doch nur bei einer besondern Betrachtung der betreffenden Partie ins Auge. In ihrer Gesamtanlage, der Anordnung des Bildlichen, der Wortbestandteile und der schraffierten Teile stimmen beide Darstellungen in der Hauptsache überein und die im wesentlichen gleiche Verwendung der roten Farbe muß im Betrachter das Gefühl dieser Übereinstimmung bestärken. Dabei erschwert der Umstand, daß die beiden Darstellungen in eine zylindrische Form gebracht werden, eine übersichtliche Orientierung. Daß, wie es scheint, die Klägerin die Verpackung in anderer Richtung um die Zigarren anbringt, nämlich so, daß sich das Helvetiabild um die runde Fläche des zylinderförmigen Päckchens herumzieht, während es bei den Beklagten längs dieser Fläche angebracht ist, kann nicht als wesentliches Unterscheidungsmerkmal gelten. Die Gesamtdarstellung läßt sich in beiden Fällen nur durch Umwenden des Päckchens erkennen und der Käufer wird auch nicht als Merkmal der klägerischen Verpackung voraussetzen, daß sich das Helvetiabild darauf ständig an der gleichen Stelle befinde. Endlich kann auch der Umstand, daß die Beklagte erwiesenermaßen Verwechslungen hat hervorrufen wollen, für die Frage des objektiven Tatbestandes nicht bedeutungslos sein. Die Beklagten müssen als Fachleute in ihrem Geschäftszweige wissen, in welchem Maße die Abnehmer ihrer Fabrikate auf die Verpackung sehen und welches Unterscheidungsvermögen sie bekunden, und es liegt daher die Annahme nahe, daß die Beklagten ihre neue Verpackung der klägerischen soweit angepaßt haben, um die gewollte Verwechslungsmöglichkeit auch wirklich zu erreichen.

Hienach ist das erste Klagebegehren, wonach den Beklagten die weitere Verwendung der angefochtenen Verpackung untersagt werden soll, zuzusprechen, ohne daß es der verlangten Aktienvervollständigung bedarf. Nicht gutheißen läßt sich dagegen das zweite auf Schadenersatz gerichtete Begehren. Die Klage entbehrt in dieser Beziehung einer nähern Substantiierung und auch sonst ist aus den Akten nicht mit genügender Bestimmtheit zu entnehmen, daß die Klägerin wirklich in nennenswerter Weise geschädigt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird hinsichtlich des ersten Klagebegehrens gutgeheißen und demnach den Beklagten die weitere Verwendung der angefochtenen Verpackung untersagt. Hinsichtlich des zweiten, auf Schadenersatz gerichteten Begehrens wird das angefochtene Urteil des aargauischen Handelsgerichts vom 25. Januar 1912 bestätigt.

108. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Dezember 1912  
in Sachen

**Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei,**  
kl. u. Ber.-kl., gegen **Frey, Bchl. u. Ber.-Bchl.**

**Markenrechtsschutz: Täuschende Aehnlichkeit zweier figurativen Marken, deren Hauptbestandteil ein Sternbild ist. Erhöhung der Verwechslungsgefahr dadurch, dass der Markenberechtigte bisher auch die im Wortbild und im Klang des Wortes Stern liegende Bezeichnungskraft zur Kenntlichmachung seiner Ware benutzt hat. — Art. 6 Abs. 3 MSchG: Zweck der Bestimmung. Sie dehnt den Markenschutz noch weiter als ausländische Gesetzgebungen über den Kreis der Waren aus, für die die Marke hinterlegt wurde. Ob zwei Waren «ihrer Natur nach gänzlich von einander abweichen», beurteilt sich nach ihren Funktionen als im Verkehr zirkulierende wirtschaftliche Güter. Hierbei kann auch ihre Herkunft von Bedeutung sein. — Sind demnach die Schaf- und die Baumwolle gänzlich von einander abweichend? — Dass der Berechtigte die Verwendung der angefochtenen Marke längere Zeit hat geschehen lassen, enthält nicht notwendig einen Verzicht auf die Anfechtungsansprüche, kann aber die Schadenersatzpflicht beeinflussen. — Recht auf Veröffentlichung des Urteils?**

A. — Durch Urteil vom 5. Juli 1912 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen in vorliegender Streitsache erkannt:

Die klägerische Partei ist mit ihrer Klage gänzlich abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: „1. Der Beklagte sei wegen Verletzung der Markenrechte der Klägerin zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an dieselbe zu ver-

„urteilen. 2. Die schweizerischen Markeneintragungen Nr. 19,882 „und 19,883 des Beklagten seien gerichtlich als ungültig zu erklären und es sei die Streichung dieser Marken aus dem Markenregister zu verfügen. 3. Es sei die Veröffentlichung des Urteils „in mehreren Zeitungen auf Kosten des Beklagten anzuordnen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin die gestellten Berufungsanträge erneuert und der Vertreter des Beklagten auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Im Jahre 1892 hat J. W. Paag, der Rechtsvorgänger der Klägerin, der „Norbdeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei“ in Bremen, im schweizerischen Markenregister die Fabrikmarke Nr. 5677 eintragen lassen. Sie besteht aus dem Bild eines schraffierten Sternes mit acht Zacken. Darunter befindet sich ein Band, das nach seinen Enden hin gegen den Stern zu gebogen ist und die Aufschrift „Fabrikzeichen“ trägt. Laut der Eintragung dient die Marke für „gekämmte gefärbte Schafwolle, Strickgarne und Posamentiergarne aus gekämmter Schafwolle und gefärbte wollene Garne“. Am 2. Juni 1898 wurde sie als Nr. 10,121 unverändert auf die Klägerin übertragen, die damals das Geschäft Paags übernahm.

Am 3. Januar 1906 hat der Beklagte, Hermann Frey, Inhaber einer Baumwollzwirnerlei, Bleicherei und Färberei in Schaffhausen, beim eidg. Amt für geistiges Eigentum in Bern die zwei Fabrikmarken Nr. 19,882/83 hinterlegt, die ebenfalls aus einem Stern bestehen, der aber bei beiden von einer Kreislinie umgeben ist. Bei der ersten weist der Stern radial verlaufende Schraffuren auf, bei der andern ist er ganz schwarz gehalten und von linienförmigen Strahlen umgrenzt. Laut dem Registereintrag sind die zwei Marken bestimmt für „Baumwollzwirne aller Art, zum Detailverkauf hergerichtet“.

In der Eintragung und Verwendung dieser beiden Marken erblickt die Klägerin eine Verletzung ihrer Rechte an der Marke Nr. 10,121 und sie hat infolgedessen Klage erhoben, mit dem im oben erwähnten Berufungsantrag wiedergegebenen Begehren um Verurteilung der Beklagten zu einer angemessenen Entschädi-

gung, Ungültigerklärung und Streichung der angefochtenen Marken und Veröffentlichung des Urteils.

2. — Mit der Vorinstanz ist der Auffassung der Klägerin zuzustimmen, die beiden angefochtenen Marken seien der ihrigen so ähnlich, daß sich im Verkehr notwendig Verwechslungen ergeben müssen. Hauptbestandteil ist bei allen drei ein achtzackiger Stern und dieser bestimmt den Gesamtausdruck. Hieran ändert auch nichts, daß auf einer der angefochtenen Marken, der Nr. 19,883, das Sternbild einheitlich — schwarz — gefärbt ist, während die Marke der Klägerin und die andere des Beklagten Schraffierungen aufweisen, vermöge deren die Zacken des Sternes nach ihrer Mittellinie zu relief förmig erhöht erscheinen. Wenn ferner der Beklagte auf jener ersten Marke den Stern noch mit linienförmigen Ausstrahlungen umgibt und wenn er ihn auf beiden durch einen Kreis umschließt, so bildet dies, wie auch das nur auf der Marke der Klägerin angebrachte Band, im Verhältnis zu der Sternfigur als Ganzes bloß nebensächliches Beiwerk. Für die Klägerin besitzt zudem der Stern als Markenbestandteil noch deshalb erhöhte Bedeutung, weil sie ihre Wollwaren auf den Verpackungen usw. als „Sternwolle“ bezeichnet. Hiedurch benützt sie auch die im Wortbilde des Sternes und im Klang des Wortes liegende Bezeichnungskraft, um ihre Erzeugnisse im Verkehr kenntlich zu machen, und um so mehr muß daher, wenn nun ein anderer Gewerbetreibender das Sternbild als Marke verwendet, die Gefahr eines Irrtums nahe liegen, daß dessen Erzeugnisse von der Klägerin herrühren.

Daß der Stern für Garnartikel Freizeichen sei, hat der Beklagte erst vor Bundesgericht näher darzutun versucht. Die Akten bieten aber für diese Auffassung keine Anhaltspunkte.

3. — Der Beklagte wendet nun ein, seine Marken könnten, auch wenn sie sich von denen der Klägerin nicht genügend unterscheiden sollten, trotzdem nach Art. 6 Abs. 3 WSchG neben der früher eingetragenen der Klägerin zu Recht bestehen, weil sie für andere Waren bestimmt seien. Die Klägerin gebrauche sie für Schaf-, der Beklagte aber für Baumwolle und es seien dies zwei von einander gänzlich abweichende Warenarten im Sinne jener Bestimmung. Die Vorinstanz hat dieser Auffassung beigepröft und ist deswegen zur Abweisung der Klage gelangt. Es fragt sich

man, ob sie hiebei Art. 6 Abs. 3 MSchG richtig aufgefaßt und auf den gegebenen Tatbestand angewendet habe.

Die Bestimmung dehnt den Schutzbereich der Marke über den Kreis der Waren, für die sie hinterlegt wurde, auf gewisse sonstige Waren aus. Der Grund dieser Erweiterung des Schutzes liegt vor allem darin, daß, wenn ein anderer Handels- oder Gewerbetreibender solche Waren mit der nämlichen Marke versteht, unter Umständen auch dadurch, nicht nur durch die Verwendung für die gleiche Warenart, die irrthümliche Meinung im Publikum entstehen kann, daß sie ebenfalls vom bisherigen Markenberechtigten herrühren; und zwar ist eine solche Verwechslungsgefahr regelmäßig dann vorhanden, wenn die beiden Warenarten in einem bestimmten Ähnlichkeitsverhältnisse stehen. Eine unmittelbare Schmälerung seines Absatzes erleidet der Markeninhaber in diesen Fällen freilich nicht, da er die andere Warenart nicht führt. Wohl aber wird er in seinem Markenrecht dadurch verletzt, daß die Möglichkeit solcher Verwechslungen die Bezeichnungskraft seiner Marke schwächt. Dabei kann unstatthafterweise der gute Ruf seiner Ware und seiner Marke von jenem Andern dazu benützt werden, um seinen eigenen Waren in Verkehrskreisen Ansehen zu verschaffen, und ferner hat der Markenberechtigte beständig zu gewärtigen, daß seine Marke jetzt oder später durch Minderwertigkeit der Waren des andern Markeninhabers in Verfall kommt. Die Frage nun, wie weit der Kreis dieser sonstigen in den Schutzbereich der Marke fallenden Waren zu ziehen sei, hat das schweizerische Gesetz dahin gelöst, daß es den Schutz auf alle Waren ausdehnt, die nicht „ihrer Natur nach von den mit der schon hinterlegten Marke versehenen gänzlich abweichen“. Hiemit ist es zu Gunsten des Markenberechtigten bedeutend weiter gegangen als andere Gesetzgebungen (namentlich das deutsche Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 in seinen §§ 4 und 5 und das österreichische vom 6. Januar 1890 in seinem § 7), die ein schutzwürdiges Interesse des Markenberechtigten an einem Verbote, die Marke für andere Waren zu verwenden, nur soweit anerkennen, als diese Waren mit denen des Markenberechtigten „gleichartig“ sind. Wenn sodann das schweizerische Gesetz für die Entscheidung, ob die verlangte gänzliche Abweichung der beiden Warenarten vorliege, auf die „Natur“ der betreffenden „Waren

oder Erzeugnisse“ abstellt, so ist damit nicht etwa die natürliche Beschaffenheit der Gegenstände, nach Stoff, Form und Farbe gemeint; und noch weniger kann der technische Charakter der Herstellungsverfahren bestimmend sein. Vielmehr kommt es auf die Natur der Gegenstände als „Erzeugnisse und Waren“, als im Verkehr zirkulierende wirtschaftliche Güter an. Von ihrem wirtschaftlichen Charakter und Zweck hängt es ab, ob und inwieweit sich die beidseitigen Absatzgebiete decken, namentlich die Verkaufsstellen und die Abnehmerkreise die gleichen seien, und ob und in welchem Maße insolge dessen die Verwendung der nämlichen Marke Irrtümer und Unsicherheiten im Publikum veranlassen kann. Differenzierende Bedeutung vermag freilich auch die Herkunft der Waren zu gewinnen, dann, wenn sich die Käufer bewußt sind, daß die beiden Warenarten regelmäßig von andern Produzenten stammen und wenn das unter den gegebenen Verhältnissen genügt, um eine Verwechslung auszuschließen (vergl. zu der Frage auch US 24 II S. 703 Erw. 3, 33 II S. 450 Erw. 4, 34 II S. 375 Erw. 7, DUNANT, Marques de Fabrique et de Commerce, p. 148; Kohler, Warenzeichenrecht 1910, S. 148 und 171; Adler, System des österreichischen Markenrechts, S. 196 ff.; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 60 Nr. 75 und Bd. 72 Nr. 32).

Geht man von dieser Auffassung aus, so läßt sich der Vorinstanz zum vornherein nicht bestimmen, wenn sie ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Schafwolle und Baumwolle in Hinsicht auf die vorliegende Frage darin sieht, daß die eine Warengattung animalischer und die andere vegetabilischer Natur sei. Laut dem Gesagten können diese natürlichen Verschiedenheiten der beiden Wollarten nicht für sich allein, sondern nur sofern in Betracht kommen, als sie zugleich deren Charakter als Waren differenzieren. In dieser Beziehung macht der Vorentscheid geltend: Gerade bei der Bekleidung spiele das Herstellungsmaterial eine unterscheidende Rolle; man brauche nur an die Unterschiede der Fuß- und der Kopfbekleidung, der sog. Wäscheartikel und der Kleidungsstücke aus Tuch zu denken. Die Zugehörigkeit der beiden Warenarten zur Bekleidungsbranche könne nicht maßgebend sein, sonst müßte man so grundverschiedene Artikel, wie Schuhe, Hüte, Hemden, Pelz- und Konfektionswaren

als gleichartige Erzeugnisse ansehen. Im allgemeinen mag die Wichtigkeit dieser Beweisführung ungeprüft bleiben. Jedenfalls aber übersteht sie, daß die Warenarten, für die hier die Parteien ihre Marken verwenden, überhaupt nicht unter die Erzeugnisse der Bekleidungsbranche, als einer die gebrauchsfertigen Kleidungsstücke umfassenden Warenkategorie, einzureihen sind, sondern unter jene Erzeugnisse der Textilindustrie, die, namentlich als Garne und Zwirne, erst noch der Bearbeitung zu Kleidungsstücken bedürfen oder als Hilfsmaterial bei deren Herstellung Verwendung finden sollen. Darauf also kommt es an, ob diese Halbfabrikate der Woll- und der Baumwollindustrie, die hauptsächlich in Fadenform hergestellt sind und von den beiden Parteien auch wesentlich in dieser Form in den Verkehr gebracht werden, nach ihren Eigenschaften und Funktionen als Waren die vom Gesetze verlangten Unterschiede aufweisen. Hiemit erledigt sich von selbst auch die vorinstanzliche Erwägung, der Charakter eines Kleidungsstückes sei ein ganz anderer, je nachdem es aus Wolle oder Baumwolle bestehe. Nun scheint freilich die Vorinstanz im weitern noch anzunehmen, die Schaf- und die Baumwolle seien auch unverarbeitet, namentlich in Garn- und Zwirnform, äußerlich so verschieden, daß sie nicht verwechselt werden könnten; jede Hausfrau, ja sogar jedes Kind vermöge sie leicht von einander zu unterscheiden. Dieser Würdigung kann aber das Bundesgericht nicht beistimmen, indem sie nach seiner Auffassung nicht nur der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht, sondern auch durch die eingelegten Fabrikationsmuster widerlegt wird. Zum mindesten bedarf es bei vielen dieser Fabrikate zur Unterscheidung der beiden Wollsorten einer genauern Prüfung, die über das Maß an Untersuchungsvermögen und an Aufmerksamkeit hinausgeht, wie es bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden nicht kaufmännischen Abnehmerkreisen vorausgesetzt werden darf. Dazu ist nun aber namentlich noch auf die wirtschaftlichen Momente zu verweisen, die eine Annäherung der zwei Wollsorten im Verkehr zur Folge haben: Einmal werden sie im Kleinhandel durchwegs in den nämlichen Verkaufsmagazinen ausgebaut und sodann verwenden die Käufer beide im wesentlichen auf die nämliche Art und zu dem nämlichen Zweck, indem sie sie zu Geweben verarbeiten. Dieses Zusammenfallen der Absatzorte und -gebiete und diese — von der

Vorinstanz mit Unrecht als nebensächlich betrachtete — Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Bestimmung haben zur Folge, daß die durch die Beschaffenheit der Fabrikate bedingten Unterscheidungsmerkmale im Verkehr an Bedeutung einbüßen. Und damit verliert ferner auch der weitere für die Unterscheidbarkeit sonst vielfach wesentliche Umstand an Gewicht, daß die zwei Warenarten bekanntermaßen gewöhnlich von verschiedenen Produzenten hergestellt werden: Auch soweit sich das kaufende Publikum beim Erwerbe der Waren dessen bewußt ist, liegt die Gefahr einer Verwechslung nahe genug, namentlich deshalb, weil der Abnehmer, durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit des Markenbildes voreingenommen, nicht mehr hinreichend darauf achtet, ob seine frühern Einkäufe sich auf die eine oder die andere der beiden Warenarten bezogen haben. Alle diese Gründe schließen es aus, Schaf- und Baumwolle als zwei von einander „gänzlich abweichende“ Warenarten im gesetzlichen Sinne anzusehen (siehe auch DUNANT, S. 148 unten, POUILLET, *Traité des marques de fabrique*, Nr. 142 i. f. unter N. 3). Mit Unrecht verlangt endlich der Beklagte, es sei ihm die Verwendung der angefochtenen Marken wenigstens für Hättelgarn und Fadenschlag zu gestatten, weil diese Artikel in Wolle gar nicht vorkommen. Das genügt nicht, um sie zu „gänzlich abweichenden“ Warenarten zu machen, wie ohne weiteres aus dem Gesagten erhellt.

3. — Daß die Klägerin die Verwendung der angefochtenen Marken durch die Beklagte mehrere Jahre lang ohne Einspruch hat geschehen lassen, vermag ihrem Rechte, die Abschung zu verlangen, keinen Abbruch zu tun: Ein Verzicht auf die ihr als Markenberechtigten zustehenden Anfechtungsansprüche liegt in diesem passiven Verhalten nicht. Wohl aber darf daraus entnommen werden, daß sich die Klägerin während dieser Zeit durch den Gebrauch der angefochtenen Marken ernstlich nicht in ihrem Vermögen geschädigt gesehen hat, und es muß daher und da auch sonstige Anhaltspunkte für eine nennenswerte Vermögensschädigung fehlen, ihre, übrigens nicht genauer substantiierte Erfassforderung verworfen werden. Aber auch soweit sich die Forderung auf die Zeit nach ihrem Proteste gegen die Verwendung der angefochtenen Marken bezieht, wird eine Schädigung durch die Akten nicht ausgewiesen.

Selbstverständlich kann ferner die Klägerin nicht, wie heute beantragt wurde, verlangen, es solle durch Zusprechung von Schadenersatz darauf Rücksicht genommen werden, daß die ihr nach dem kantonalen Tarif zukommende Parteientschädigung zu ihren wirklichen Auslagen in keinem Verhältnis stehe.

4. — Abzuweisen ist endlich auch das Begehren um Veröffentlichung des Urteils. Das Interesse an einer öffentlichen Klarlegung der Sachlage wird genügend gewahrt durch die im Handelsregister bekannt zu gebende Streichung der angefochtenen Marken (vergl. *US 34 II S. 375, Abf. 2*).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dahin gutgeheißen, daß die Marken Nr. 19,882/83 des Beklagten als ungültig erklärt sind und deren Löschung im Markenregister verfügt wird. Im übrigen wird die Berufung abgewiesen.

## 8. Gewerbliche Muster und Modelle. — Dessins et modèles industriels.

109. Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. November 1912  
in Sachen Gebrüder Scholl, Kl. u. Ver.-Kl.,  
gegen Gerike, Bekl. u. Ver.-Bekl.

*Muster- und Modellschutz. Nur die Geschmacksmuster sind schutzfähig, unter Ausschluss der Gebrauchsmuster, Art. 2 u. 3 MMG. Zur Neuheit im Sinne des revid. Gesetzes Art. 12 Ziff. 1 bedarf es keiner schöpferischen Tätigkeit; es genügt, dass der ästhetische Effekt des Musters als ein origineller erscheint. Verfall der Hinterlegung mangels angemessener Ausführung im Inland, Art. 11 Ziff. 2 MMG.*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Mit Urteil vom 5. Juni 1912 hat das Bezirksgericht Zürich V. Abt. als einzige kantonale Instanz über das Klagebegehren:

Es sei die schweizerische Modellschutzlegung des Beklagten Nr. 17,599 vom 5. Januar 1910 betreffend: „Taschen zur Aufbewahrung von Servietten u. dergl.“ als ungültig zu erklären und im Register zu löschen;

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. — Gegen dieses den Parteien am 22. Juni 1912 zugestellte Urteil haben die Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Begehren, es sei das bezirksgerichtliche Urteil aufzuheben und die Klage zu schützen, eventuell es seien die Akten durch Abnahme der anerbundenen Beweise zu vervollständigen, speziell durch eine Oberexpertise darüber, daß das Modell zur Zeit der Hinterlegung im Publikum und in den beteiligten Verkehrskreisen bereits bekannt gewesen sei.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Kläger diese Anträge erneuert und begründet; der Vertreter des Beklagten hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt; —

in Erwägung:

1. — Der Beklagte hat am 5. Januar 1910 beim eidg. Amt für geistiges Eigentum in Bern zwei Modelle, die er als „Taschen zur Aufbewahrung von Servietten u. dergl.“ bezeichnete, zur Erlangung des Modellschutzes nach dem MMG hinterlegt. Die Modelle wurden als Hinterlegung Nr. 17,599 in das Register eingetragen. Es handelt sich um rechteckige Papiertaschen mit Deckklappe und Druckknopf. Die Kläger erhielten anfangs November 1910 eine Anfrage über Lieferung von Serviettentaschen aus Papier. Sie wurden dadurch auf die Taschen des Beklagten aufmerksam und wandten sich mit Rücksicht auf den Reklameaufdruck der Firma Suchard in Neuenburg an jene Firma. Diese antwortete, daß sie das Monopol für die Schweiz besitze und die Taschen gesetzlich geschützt seien. Mit Brief vom 9. Januar 1911 ersuchten die Kläger den Beklagten um äußerste Preisangabe für 5—10,000 solcher Taschen. Der Beklagte bestätigte den Bescheid der Firma Suchard und erklärte, daß er die Lieferung infolgedessen nicht ausführen könne.

Nachdem die Kläger festgestellt hatten, daß die Taschen als